

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n

Schrift GESETZENTWURF	
Zl.	<u>24</u> -GE/19 <u>83</u>
Datum:	06. OKT. 1983
Verteilt:	<u>1983-10-07</u> <i>Brunner</i>

GZ 600 738/1-V/5/83

Sachbearbeiter
Dr. KÖHLERKlappe/Dw
2249*Dr. Küller*
Ihre GZ/vom

Betrifft: Beschußwesen;
Entwurf der 2. Beschußgesetz-Novelle;
Entwurf der 7. Beschußverordnung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt anbei
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministe-
rium für Bauten und Technik unter GZ 47 133/1-IV/7/83 ver-
sendeten Entwurf einer 2. Beschußgesetz-Novelle.

Beilagen3. Oktober 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICHFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für Bauten
und Technik
1010 W i e n

Dringend
-5. Okt. 1983

GZ 600 738/1-V/5/83

Sachbearbeiter
Dr. KÖHLER

Klappe/Dw
2249

Ihre GZ/vom
47 133/1-IV/7/83 und
47 134/1-IV/7/83
8. Juli 1983

Betrifft: Beschußwesen;
Entwurf der 2. Beschußgesetz-Novelle;
Entwurf der 7. Beschußverordnung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu den oz. Schreiben des do. Bundesministeriums folgendes mit:

- 1.a) Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst entspricht § 1 Abs.1 des Beschußgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes auch in Zusammenhalt mit den anderen Bestimmungen des Beschußgesetzes insoweit nicht dem Determinierungsgebot des Art.18 Abs.1 B-VG, als die Frage, wann eine Typenprüfung vorzunehmen ist, einer Regelung auf Gesetzesstufe bedürfte.
- b) Die Regelung des Art.I Z 4 (neuer § 16a) wird vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgelehnt. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersieht nicht, daß § 78 Abs.2 AVG 1950 "durch Gesetz besonders geregelte Fälle" des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben vorsieht. Geht man aber von der Begründung aus, die in den Erläuterungen für den neuen § 16a gegeben wird, so ist die Existenz einer einheitlichen Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung überhaupt gefährdet.

- 2 -

2. Zu den Erläuterungen:

Zum allgemeinen Teil

- a) Da die 5. Beschlußverordnung durch die 6. Beschlußverordnung novelliert wurde, wäre bei der Angabe der Fundstellung für die 5. Beschlußverordnung auch die Nummer des Bundesgesetzblattes zu zitieren, unter der die 6. Beschlußverordnung kundgemacht wurde.
- b) Auf S. 3 muß es bei den Ausführungen über die Ressortzuständigkeit in der vorletzten Zeile heißen: "..... des Abschnittes C des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973".
- c) In den Erläuterungen zu Art. I Z 2 muß es in der zweiten Zeile heißen i.d.g.F.

Zu den Erläuterungen zu Art. I Z 3

Wenngleich § 16 Abs. 2 anordnet, daß ein Bescheid nicht zu erlassen ist, wäre aufgrund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z.B. VwSlg. 5361 A/1960, 7707 A/1970, 7900 A/1970 u.a.) nicht auszuschließen, daß der Verwaltungsgerichtshof den als Beurkundung bezeichneten Akten der Beschlußämter Bescheidqualität zuerkennen würde.

Zu den Ausführungen in den Erläuterungen wäre jedenfalls zu bemerken, daß der darin gemachte Schluß von der Anordnung, daß ein Bescheid nicht zu erlassen ist, auf die Beurkundungsqualität der fraglichen Akte nicht zwingend scheint. Auch wenn ein Bescheid zu erlassen wäre, würden die weiteren Akte der Beschlußämter wie das Anbringen von Zeichen als Beurkundung anzusehen sein.

Unter diesem Gesichtspunkt begrüßt es jedenfalls das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, daß für die Typenprüfung jedenfalls ein Bescheid vorgesehen wird.

Zu den Erläuterungen zu Art. I Z 4

Vgl. die Bemerkungen zu dieser Bestimmung. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vermutet, daß vergleichbare Situationen auch bei zahlreichen anderen Verwaltungsmaterien gegeben sind.

- 3 -

Die "Erläuterung" zu Art.III sollte entfallen.

3. Zum Entwurf der 7. Beschußverordnung:

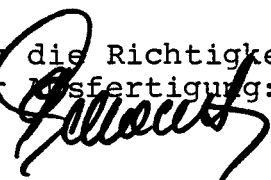
In Ergänzung der Ausführungen unter 1. wäre darauf hinzuweisen, daß auch die Vorschriften über die Kontrollprüfungen im Beschußgesetz selbst enthalten sein müßten.

Was den IV. Abschnitt des Verordnungsentwurfes betrifft, so würde es das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst aus legislativen Gründen (Vermeidung von leges fugitivae) vorziehen, die 5. Beschußverordnung in einer eigenen Verordnung zu novellieren.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

3. Oktober 1983
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Adamovich', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.